

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklametzelle 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. R. H. Hein, Bad Ems.

Nr. 204

Diez, Samstag den 1. September 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegsministerium.

Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung von Grubenholz.

Nr. H. II. 923/6. 17. R R A.

Vom 1. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Gejucken des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an rundem und geschnittenem Nadel- und Laubholz, die zur Verwendung als Gruben-, Stamm-, Stempel-, Stangen-, Spitzen-, Scheit-, Pfeiler- und Grubenschnittholz, einschließlich Schwarten, Latten und Schwellen, im Betriebe eines Bergwerks geeignet sind.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die vorbezeichneten Gegenstände, sofern ihr Vorrat bei ein- und derselben meldepflichtigen Person (§ 3) 15 Hektometer nicht überschreitet.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle Personen, alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Wenn die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag (§ 4) verkauft sind, so sind sie vom Käufer zu melden, falls sie ihm am Stichtag überwiesen oder an ihn abgesandt sind. Falls jedoch die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag dem Käufer noch nicht überwiesen sind und noch beim Verkäufer lagern, so sind sie vom Verkäufer anzumelden.

§ 4.

Stichtag, Meldesfrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. September 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100 A, zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf dem amtlichen Meldescheine zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100 A, durch Postkarte anzufordern sind.

Die Postkarte soll nichts anderes enthalten als:

1. die Aufschrift: „Grubenholzbestandsaufnahme“;
2. die Anforderung der gemäß § 6 vorgeschriebenen Meldescheine nach Art und Zahl einschließlich der für die Abschrift erforderlichen Meldescheine;
3. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

§ 6. Meldescheine.

Die Meldungen sind auf Meldeschein A, B oder C zu er-
statten, je nach dem Lagerort der zu meldenden Gegenstände.

Es ist zu melden:

auf Meldeschein B und C für die Bezirke der königlichen
Stellvertretenden Generalkommandos des 5. und 6. Armee-
korps, und zwar:

auf Meldeschein B für das Revier Oberschlesien,
auf Meldeschein C für das Revier Niederschlesien;
auf Meldeschein A für die Bezirke aller übrigen könig-
lichen Stellvertretenden Generalkommandos, für das Re-
vier der Holzbeschaffungsstelle West (Essen) und für das
Revier der Holzbeschaffungsstelle Mitte (Salle a. S.).

Die Meldescheine sind ordnungsmäßig auszufüllen und
postfrei einzusenden.

Der Briefumschlag ist mit der Aufschrift „Gruben-
holzbestandsaufnahme“ zu versehen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei
seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7. Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegen-
stände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der
meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich
sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein Lagerbuch
führt, braucht er kein besonderes einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jeder-
zeit die Prüfung der Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher, ins-
besondere des Lagerbuches, sowie die Besichtigung der Räume
zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befin-
den oder zu vermuten sind.

§ 8. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100 A, zu rich-
ten und am Kopf des Schreibens mit dem Vermerk „Gruben-
holzbestandsaufnahme“ zu versehen.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in
Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. September 1917.

Stellb. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 1. September 1917.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Ia 1. 12832/8. 17.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung, betreffend allgemeines Reißverbot Nr. W. IV. 1378/5. 17. R. R. A. Vom 1. September 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Be-
lagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem
Gesetz vom 11. 12. 1915, bet. Abänderung des Belagerungszu-
standsgesetzes, — in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer
2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912
in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Ab-
änderung des Gesetzes über den Kriegszustand — wird folgen-
des zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten,
daß Übertretungen dieses Verbots sowie Aufforderungen oder
Anreizungen zu Übertretungen mit Gefängnis bis zu einem
Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder
Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden, sofern nicht
durch allgemeine Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Die Verarbeitung von Textilien aller tierischen und pflanz-
lichen Fasernarten roh, gesponnen, gezwirnt, gewebt, gewirkt
u. v. auf Maschinen jeder Art, durch welche Textilien in Spinn-
stoff übergeführt werden, (Reißmaschinen [Reißwollen], Drouf-
sternmaschinen, Drouffetten u. v.) ist verboten, soweit nicht im
folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen,
als das Reissen, Drouffieren u. v. zur Herstellung von Erzeug-
nissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für
Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reissen, Drouf-
fieren u. v. anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Roh-
stoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10 oder der Kriegswoll-
bedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemann-
straße 1—6 oder der Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft, Berlin
SW. 19, Leipziger Straße 76, erfolgt. Der Nachweis der er-
teilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende
Betrieb einen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in
Händen hat.

§ 3.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von
Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die
Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion B. 4, des Königlich Preu-
ssischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Hedemannstraße
10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft
Reißerei“.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge erfolgt durch
den zuständigen Militärbefehlshaber.

§ 4.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die
Bekanntmachung, betreffend das Reissen von Lumpen (Ha-
bern) Nr. B. 4. 3078/11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917
aufgehoben.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1917
in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. September 1917.

Stellb. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 1. September 1917.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Ia 1. 12799/8. 17.

M. 10057.

Diez, den 29. August 1917.

**An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems
und die Herren Bürgermeister der in Betracht
kommenden Landgemeinden des Kreises.**

**Betr. Beschlagnahme und Enteignung von Blik-
schikanlagen und Dachkupfer.**

Die Auswechslung der enteigneten Kupfermengen macht
es erforderlich, Ersatzmaterial bereit zu stellen, da die
Abnahme der Kupfertelle nicht eher erfolgen darf, bevor ihr Er-
satz gesichert ist.

Von der Verwendung von Zinblech als Ersatz muß
aus Mangel an genügenden Mengen im allgemeinen abgesehen
werden. Aus diesem Grunde kann dieses Material nur aus-
nahmsweise und nur in geringem Umfange als Ersatz für
Dachkupfer zur Verfügung gestellt werden, und zwar aus-
schließlich für solche Zwecke, für welche jedes andere Ersatz-
material unverwendbar ist.

Für die Auswechslung des Dachkupfers kommt mithin
außer Ziegeln, Schiefer und ähnlichem im freien Handel be-
findlichem Material nur Dachpappe und verzinktes Eisen-
blech in Betracht.

Große, glatt liegende Flächen oder Dächer und Gesimse
sind, wenn anderes Material nicht verwendbar ist, soweit
möglich mit geteilter Dachpappe einzudecken. Zur Herstel-
lung von Dachrinnen und Abfallrohren wird verzinktes Ei-
senblech Nr. 21 in Tafeln von 1x2 Metern durch die Metall-
Robilmachungsstelle zur Verfügung gestellt.

Die entlegneten Kupfertelle der Blüthschulanlagen werden durch verzinkte Eifenteile von 50 Quadratmillimeter oder verzinktes Bandelien von 52x2 Millimeter ersetzt. Auch die Bereitstellung dieser Ersatzstoffe erfolgt durch die Metall-Maschinenbauanstalt.

Die erforderliche Menge von verzinktem Eisenblech, Eisenstahl und Bandelien ist auf besonderen Vordrucken, die bei mir anzufordern sind, bis zum 12. I. Mts. anzumelden.

Ich ersuche für sofortige Weiterbekanntgabe dieser Verfügung zu sorgen und insbesondere die Besitzer beschlagnehmter Blüthschulanlagen anzuhalten, daß sie rechtzeitig die erforderlichen Ersatzmaterialien anfordern.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duderstadt.

Diez, den 30. August 1917.

Betr. Gebührenordnung für die Schornsteinfeger.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1900 wird für den Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger im Unterlahnkreise vom 1. September 1917 ab folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Für das einmalige Reinigen

- a) eines einstufigen russischen Kamins oder bestreigbaren Schornsteins 20 Pfg., für jeden weiteren Stock 5 Pfg. mehr. Hierbei bleiben jedoch die Dach- und Kellergeschosse außer Berechnung, wenn dieselben nicht geseuert werden. Kniestöcke werden als ganze Stockwerke berechnet;
- b) eines auf den Schornstein aufgesetzten Rohres oder Ventilationsaufsatzes bis zu 1 Meter Höhe 10 Pfg., für jeden weiteren Meter 5 Pfg. mehr;
- c) eines Schornsteines, welcher gewerblichen Zwecken dient, (Bad-, Brauerei-, Brennerei-, Dampfessel- und Waschanstaltenschornsteine) bis zu 18 Meter Höhe 50 Pfg., für jede weitere angefangene 5 Meter 20 Pfg. mehr;
- d) eines Zentralführungsschornsteines 1,50 Mark.

2. Für das einmalige Ausbrennen eines russischen Schornsteines, mit Einschluß der unmittelbar darauf vorzunehmenden Reinigung 50 Pfg. Das zum Ausbrennen der Schornsteine erforderliche Material, wie Stroh, Hobelspane usw., muß dem Schornsteinfeger geliefert oder vergütet werden.

3. Bei Inanspruchnahme außer der regelmäßigen Feeperiode steht dem Schornsteinfeger eine Ganggebühr nach auswärts über 2 Kilometer vom Wohnort von 1,50 Mark, am Wohnort und bis zu 2 Kilometer Entfernung von 50 Pfg. zu. Außerdem sind die tarifmäßigen Gebühren für die Schornsteinreinigung zu entrichten.

4. Für Besichtigung und Begutachtung neuer Schornsteine, einschließlich Reinigung, im Gebäude bis 4 Schornsteine 2 Mark, jeder weitere Schornstein 50 Pfg. mehr, neben der Ganggebühr gemäß Ziffer 3.

5. Bei Reinigung der Schornsteine zur Nachtzeit, im Sommer (vom 1. April bis 30. September) vor morgens 6 Uhr, im Winter (vom 1. Oktober bis 31. März) vor morgens 7 Uhr, sind die doppelten Gebühren zu entrichten.

6. Die Einigung über die Gebühren des Reinigens von freistehenden Fabriksschornsteinen bleibt zunächst den Beteiligten überlassen, wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet der Landrat.

Der Gebührentarif vom 11. Februar 1899 tritt vom 1. September 1917 ab außer Kraft.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 6915.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Gebührenordnung ersuche ich auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 9672.

Diez, den 28. August 1917.

Betrifft: Schließung der Schrotmühlen

Zur Behebung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß nach der vom Herrn Kommandierenden General 18. Armee-Korps erlassenen Verordnung vom 2. April 1917 (Kreisblatt Nr. 92) die Benutzung von Schrotmühlen allgemein untersagt ist, und daß diese Verordnung auch weiter in Kraft bleibt. Zur weiteren Durchführung dieser Verordnung ordne ich hiermit an, daß die sämtlichen im Privatbesitz befindlichen Schrotmühlen sofort polizeilich zu schließen sind, falls die Schließung nicht bereits vorher ordnungsmäßig ausgeführt worden ist. Die Schließung hat durch Anlegung von Siegeln, deren Verlegung leicht festgestellt werden kann, zu geschehen. Die Verschrotung von Getreide darf nur in den gewerblichen Betrieben, für die die Bestimmungen der Verordnung des Kreis-Ausschusses vom 2. August 1917 (Kreisblatt Nr. 181) maßgebend sind, erfolgen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, mir binnen 8 Tagen zu berichten, daß sämtliche in ihrer Gemeinde vorhandenen Privat-Schrotmühlen durch die Anlegung von Siegeln geschlossen sind.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 9567.

Diez, den 28. August 1917.

Betrifft: Beschlagnahme und Einsammlung der Eicheln und Kastanien.

Mit der Beschlagnahme und der Einsammlung aller im Reiche anfallenden Eicheln und Kastanien ist gemäß der Bundesratsverordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1108, die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin W. 35, Potsdamerstraße 29 beauftragt worden.

Um eine reibende Erfassung aller vorhandenen Laubholzfrüchte durchführen zu können, hat die Gesellschaft eine Sammelorganisation dergestalt geschaffen, als sie Hauptankäufer in allen Distrikten des Reiches bestellt hat, welche ihrerseits wiederum an allen Plätzen ihres Gebiets Unterankäufer ernennen, bezw. Annahmestellen einrichten werden.

Für den Unterlahnkreis ist nunmehr als Hauptankäufer die Firma F. Sachse in Andernach a. Rh. bestellt worden.

Die Unterankäufer bezw. Sammelstellen im Unterlahnkreis werden demnächst von mir veröffentlicht werden.

Die Magistrate der drei Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß die in Rede stehenden Laubholzfrüchte reiflos und lückenlos eingeerntet werden. Die vollständige Erfassung aller anfallenden Früchte und die Ablieferung derselben an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin, bezw. an die Firma F. Sachse in Andernach a. Rh. ist unbedingt erforderlich und liegt im dringendsten Interesse des Reiches.

Eicheln und Kastanien werden seitens der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in verschiedener wirtschaftlich für die Volksernährung wertvoller Weise verarbeitet.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 9675.

Diez, den 30. August 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Alendorf, Alendiez, Aull, Badmünstein, Becheim, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Diebrich, Dirlenbach, Bremberg, Charlottenberg, Dausenau, Deggshofen, Dörsdorf, Ebertshausen, Eppenrod, Flacht, Freyendiez, Giershausen, Gückingen, Gratenader, Gerold, Holzheim, Heselbach, Kahlenelbogen, Klingelbach, Kirdorf, Lollschied, Rehbach, Niedertiefenbach, Oberwies, Redenroth, Roth, Schaumburg, Schliesheim, Schönborn, Schweighausen, Singhofen und Weinähr.

Betr. Freigabe von Hafer und Gerste.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 27. August d. J., J.-Nr. II 9586, betr. Freigabe von Hafer und Gerste für die in der Landwirtschaft schwerarbeitenden Pferde, Zugochsen, Zugkühe usw. und ersuche um Erledigung bestimmt binnen 24 Stunden, da ich höheren Orts zu berichten habe.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duderstadt.

Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

W. 11/397.

Frankfurt a. M., 27. August 1917.

Bekanntmachung.

Wir bestimmen auf Anordnung des Landesfleischamtes folgendes:

1. Ferkel, und als solche gelten alle Schweine bis zu 30 Pfund, verbleiben den Kommunalverbänden, ohne Anrechnung auf Soll und Bedarf, müssen aber unbeschadet einer Verwendung zu Hauschlachtungen in erster Linie größeren und Industrie-Gemeinden und größeren Werken zu behördlichem Verkauf und Verwendung in Massenverpfaltungen und Gastwirtschaften zugeführt werden. Die Zahl der wöchentlich geschlachteten Ferkel ist in den Wochenberichten mitzuteilen und hierbei auch zu melden, ob sie zu dem genannten Zwecke verwendet worden sind.

2. Alle Käufer Schweine und Schweine sind zur Deckung der Schlachtviehumlage zu verwenden und an den Viehhandelsverband abzuliefern. Käufer mit einem Lebendgewicht von 30—70 Pfund sind je zwei als ein ganzes Schwein auf das Lieferungsoll anzurechnen, während solche mit einem Gewicht von über 70 Pfund als ganze Schweine zu gelten haben.

Die Bestimmung des Viehhandelsverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 17. April 1917 (Zgb.-Nr. V, 311) II 2 wird bis auf weiteres insoweit abgeändert, als der Viehhandelsverband Schweine unter 70 Kilogramm Lebendgewicht zum Preise der Schweine über 70—85 Kilogramm abnimmt.

3. Während der Ernte (auch Hackfruchternte) sind Hauschlachtungen auch unreifer Schweine zu genehmigen. Hierbei sind im Uebrigen die Bestimmungen bei Hauschlachtungen zu beobachten.

4. Unsere Bestimmung vom 4. Dezember 1916 (Zgb.-Nr. W. 301) wird insoweit abgeändert, als Fleisch von Ferkeln bis zu 30 Pfund Lebendgewicht Fleischkartenfrei ausgegeben werden darf.

Der stellvertretende Vorsitzende
gez. Droege, geh. Regierungsrat.

Beglaubigt:
Dr. Caspari, Gerichtsassessor.

Zgb.-Nr. H. 1574.

Diez, den 30. August 1917

An die Herren Bürgermeister.

Nach vorstehenden Bestimmungen können Ferkel im Lebendgewicht bis zu 30 Pfund zu Hauschlachtungszwecken geschlachtet werden. Für die Schlachtung ist die Genehmigung bei mir einzuholen, wobei das Lebendgewicht des Tieres anzugeben ist. Die Anträge, die nicht auf dem üblichen Formular zu stellen sind, sind mir durch Ihre Hand einzureichen. Eine Anrechnung des Fleisches auf die Fleischkarte aus diesen Schlachtungen findet nicht statt.

Käufer Schweine, als solche gelten Tiere über 30 Pfund Lebendgewicht, die nicht zur Zucht oder für Hauschlachtungen notwendig sind, müssen an den Viehhandelsverband abgeliefert werden. Hierfür gilt der Höchstpreis von 74 Mk. für 50 Kilogramm Lebendgewicht.

Bis zum 5. September ersuche ich Sie zu berichten, wieviel Käufer Schweine aus Ihren Gemeinden abgeliefert werden können.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil

Handel und Gewerbe.

Bei der Beförderung von Stückgut und Erzeugnissen verursachen Mängel der Verpackung seit einiger Zeit in steigendem Maße Beschädigungen und Minderung des Wertes. Als unzureichend haben sich namentlich folgende Verpackungsarten erwiesen: Säcke, die statt aus fester Jute aus wenig widerstandsfähigen Ersatzstoffen (Kesselt, Baumwolle, olinem Leinen, Papierstoff oder dergl.) bestehen; Ballen mit Umhüllungen aus diesen Ersatzstoffen; der Verschluss von Säcken, Ballen usw. durch Papierschnüre; Kisten jeder Größe, deren Deckel, Böden oder Seitenbretter zu schwach sind, z. B. Kisten mit zerhuberten Böden, wenn nicht etwa durch Draht-

umschulung genügende Festigkeit geschaffen ist; Kisten mit weit auseinanderstehenden Brettern oder Latten, durch deren Rissen der Inhalt herausfällt oder herausgenommen werden kann; Ballen, mit weicher oder brüchiger Pappeumhüllung; Kartons jeder Größe, die bei Druck, Stoß oder Rasse Beschädigungen erleiden, so daß der Inhalt verdirbt. Güter in diesen oder sonstigen unzureichenden Verpackungen sind fortan nur anzunehmen, wenn die Mängel der Verpackung im Frachtbrief oder in der Eisenbahnpaketadresse anerkannt sind. Die Absender sind möglichst im voraus hierauf aufmerksam zu machen.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Auf die Verordnung des Kreisausschusses vom 18. d. Mts., Kreisblatt Nr. 199, betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahnkreise wird hiermit hingewiesen.

Insbesondere sind zu beachten:

1, § 12. Hiernach ist jeder, der eine Hauschlachtung vornehmen will, verpflichtet, die Schweine und Rinder, die zu Hauschlachtungszwecken eingelegt bzw. eingestellt sind, oder eingelegt oder eingestellt werden sollen, innerhalb 3 Tagen von dem Besitzer dem Bürgermeisteramt anzuzeigen. Hierzu verpflichtet sind auch die Landwirte.

2, § 13. Dieser bestimmt, daß für Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen die schriftliche Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses erforderlich ist, die Anträge zur Erlangung dieser Genehmigung beim Bürgermeisteramt zu stellen sind und die Erlaubnis zum Schlachten nur dann erteilt wird, wenn der Antragsteller das Tier in gungszwecke erteilt wird, wenn sie das Schwein 3 Monate mit Futter aus der eigenen Wirtschaft gemästet hat, und die dreimonatliche Frist von dem Tage der Anmeldung auf dem Bürgermeisteramt abgelaufen ist. Vergl. § 12.

3, § 14. Dieser läßt zu, daß mehrere Personen zusammen für den eigenen Verbrauch Schweine mästen können und ihnen die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstverforgungszwecke erteilt wird, wenn sie das Schwein 3 Monate lang in einer ihrer eigenen Wirtschaft gehalten und gemeinsam gemästet haben, dagegen läßt er nicht zu, den Ankauf eines Schweines beim Landwirt und die weitere Verfassung des Schweines dort, auch wenn angeblich der Stall gemietet sein soll. In diesem Falle wird die Mästung als in eigener Wirtschaft geschehen nicht anerkannt.

4, § 16. Hiernach ist der Erwerb von Schweinen zum Zwecke der Selbstverforgung im Lebendgewicht von mehr als 120 Pfund verboten.

Im eigenen Interesse der Selbstverförrer wird nochmals auf die sofortige Anmeldung der zum Schlachten bestimmten Tiere hingewiesen, da mit der Anmeldung die dreimonatliche Frist läuft und eine polizeiliche Revision über die tatsächliche Einstellung der Tiere vorgenommen werden wird.

Freiendiez, den 30. August 1917.

Der Bürgermeister Rünzler

Betr. Verbundelungsmaßnahmen gegen Fliegerangriffe.

Nachdem die Gemeinde in die Verbundelungszone mit einbegriffen ist, wird hiermit folgendes angeordnet:

Das Brennen von Lichtern muß auf das geringste zulässige Maß beschränkt werden. Keine Lichtquelle darf stärker sein oder länger brennen als ihr Zweck es unbedingt erfordert; es kommt hierbei auf jede einzelne Lampe an.

Auf alle Fälle sind abzublenden: die Innenbeleuchtungen von Häusern und Fabriken mittelst schließender Läden oder des Vorhängen der Fenster mit dunklen Vorhängen.

Lichtquellen außerhalb von Gebäuden sind soweit durchführbar nach oben und den Seiten hin abzublenden.

Zu widerhandlungen werden streng bestraft.

Freiendiez, den 30. August 1917.

Der Bürgermeister: Rünzler.